



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.5 **Kollektivvollmacht**

BGE 4C.244/2005 Wenn mehrere Personen vom Auftraggeber gemeinsam beauftragt werden, ist gemäss Art. 403 Abs. 2 OR zu vermuten, dass dem Beauftragten eine Kollektivvollmacht erteilt wurde.

Die Kläger waren durch zwei Rechtsanwälte vertreten, die Berufung an das Bundesgericht erhoben hatten. Mit einem Formularbrief des Gerichtes, auf welchem beide Kollektivvertreter aufgeführt waren, wurden die Kläger aufgefordert, innert einer bestimmten einen Kostenvorschuss von Fr. 20'000.– einzubezahlen, unter Androhung des Nichteintretens auf die Berufung im Säumnisfall. Der Formularbrief wurde versehentlich lediglich einem der beiden Anwälte zugestellt. Innert Frist wurde nicht bezahlt, worauf der andere Anwalt, dem der Brief nicht zugestellt worden war, Fristwiederherstellung verlangte.

Das Bundesgericht hielt fest, dass im Unterschied zur Solidarvollmacht, bei welcher jeder Bevollmächtigte einzeln für den Vollmachtgeber handeln kann, mehrere Bevollmächtigte bei der Kollektivvollmacht den Vollmachtgeber nur gemeinsam aktiv vertreten können. Demgegenüber steht die passive Vertretung jedem Kollektivvertreter einzeln zu. Dies bedeutet, dass die Vertretungswirkung auch dann eintritt, wenn die Erklärung von Dritten (z.B. die Aufforderung des Gerichts zur Leistung einer Kautions) sich nur an einen einzelnen Kollektivvertreter richtet. Der Umstand, dass die Aufforderung nur an die Adresse eines Kollektivvertreters geschickt wurde, ändert demnach nichts an der Wirksamkeit der Fristansetzung.

Die Wiederherstellung einer Frist gegen Säumnis wird nur dann erteilt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln. Im vorliegenden Falle wurde die Wiederherstellung der Frist abgelehnt, da dem ferienhalber abwesenden Anwalt während seiner Ferienabwesenheit telefonisch mitgeteilt wurde, dass ein Kostenvorschuss geleistet werden müsse. Das Gericht hielt fest, dass sich der Anwalt so zu organisieren hat, dass die Fristen während seiner Abwesenheit gewahrt werden können. Das Wiederherstellungsgesuch wurde abgewiesen.

Fazit

Wer das Bundesgericht anruft muss einfach wissen, dass ein Kostenvorschuss zu leisten ist. Deshalb hat sich nicht nur der Anwalt so zu organisieren, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird, sondern jeder Bürger, der das Bundesgericht anruft. Ferien sind also keine Entschuldigung, wenn aus diesem Grunde die Frist zur Einzahlung verpasst wird.